
S 20 KA 1091/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsärztliche Vergütung – Abrechnungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung – Honorarabschläge – Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts – Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen – Abschlagszahlungen abhängig von der Vorlage einer Bankbürgschaft – Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG
Leitsätze	Abschlagszahlungen auf das vertragsärztliche Honorar dürfen nicht allein bei Medizinischen Versorgungszentren, die in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen sind, von der Vorlage einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.
Normenkette	SGb V § 87b Abs 1 S 1 Halbs 1 ; SGb VSGB V § 95 Abs 2 S 6; SGb VGG Art 3 Abs 1; SGb VGmbHG § 13 Abs 1; SGb VGmbHG § 13 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 KA 1091/13
Datum	21.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 37/19
Datum	07.10.2020

3. Instanz

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7.Â Oktober 2020 und des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.Â Mai 2019 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Beklagte die GewÃ¤hrung von Abschlagszahlungen an die KlÃ¤gerin auf deren Honorar aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit nicht von der Beibringung einer BankbÃ¼rgschaft abhÃ¤ngig machen darf.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits in allen RechtszÃ¼gen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Abschlagszahlungen auf das vertragsÃ¤rztliche Honorar.

Â

2

Die klagende Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH) ist TrÃ¤gerin eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ). Einzige Gesellschafterin der TrÃ¤ger-GmbH ist wiederum eine GmbH, die OÃ GmbH. Bis zum Quartal 2/2012 gewÃ¤hrte die beklagte KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KÃ¼V) der KlÃ¤gerin monatliche Abschlagszahlungen auf das zu erwartende Honorar aus der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit des MVZ. Mit Wirkung zum 1.7.2012 Ã¤nderte die Beklagte ihre Abrechnungsbestimmungen (im Folgenden: AbrBestKVB) durch die EinfÃ¼hrung eines neuen Â§ 5 Abs 1a AbrBestKVB. Ã¼ber die bevorstehende Ã¤nderung informierte sie die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 18.4.2012 und machte die weitere GewÃ¤hrung von Abschlagszahlungen â ausgehend von einem monatlichen Abschlag von 2Â 407Â 700 Euro â von der Beibringung einer BankbÃ¼rgschaft Ã¼ber 12Â 038Â 500 Euro abhÃ¤ngig. Die KlÃ¤gerin brachte keine BankbÃ¼rgschaft bei, sodass die Beklagte keine weiteren Abschlagszahlungen leistete. Hiergegen sowie gegen das Schreiben vom 18.4.2012 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, den die Beklagte als unzulÃ¤ssig und auch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies (*Widerspruchsbescheid vom 30.10.2013*).

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 21.5.2019; Urteil des LSG vom 7.10.2020*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass der Beklagten bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Abschlagszahlung ein weiterer Gestaltungsspielraum zukomme, den diese nicht überschritten habe. Die geänderte Regelung verstoße nicht gegen [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#), die allein die Bärgechaftsverpflichtung als Voraussetzung für die Zulassung eines in der Rechtsform einer GmbH betriebenen MVZ regelt. Sie habe hingegen nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschlagszahlungen zum Gegenstand. Die in den Abrechnungsbestimmungen getroffene Regelung zur Beibringung einer Bärgechaft verstoße auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Die Ungleichbehandlung knüpfe nicht an personenbezogene Merkmale, sondern überwiege an verhaltensbezogene Umstände an, die beeinflussbar seien. Zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung sei daher nur ein sachlich einleuchtender Grund erforderlich, der hier vorliege. Während ein in Einzelpraxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) tätiger Vertragsarzt oder Vertragsärzte, die als Gesellschafter eines MVZ zur Vorlage einer selbstschuldnerischen Bärgechaft verpflichtet seien, mit ihrem gesamten privaten Vermögen hafteten, sei die Haftung einer GmbH grundsätzlich auf deren Gesellschaftsvermögen begrenzt. Die Höhe der angeforderten Bärgechaft (bzw. Abschläge) sei angemessen, da erst mehr als sechs Monate nach Beginn des Abrechnungsquartals die konkrete Höhe des Bruttohonorars feststehe.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) und Art 3 Abs 1 GG. Mit der von der Beklagten geforderten zusätzlichen Bärgechaft der MVZ-Trärgergesellschaft werde [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) unterlaufen und die dazu ergangene Rechtsprechung des BSG missachtet. Die angegriffene Regelung verletze zudem Art 3 Abs 1 GG, weil nur von MVZ, hinter deren Trärgergesellschaft eine GmbH stehe, eine mit Kosten verbundene Bankbärgechaft vorzulegen sei. Für diese Ungleichbehandlung bestehe kein sachlicher Grund. Eine ausreichende Absicherung von Gläubigern werde bereits über [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) erreicht. Eine GmbH hafte ebenso wie eine natürliche Person mit ihrem gesamten Vermögen. Bei Vermögenslosigkeit seien auch Rückforderungsansprüche gegen natürliche Personen nicht zu realisieren. Zudem hätte die Beklagte eine weitere Absicherung erreichen können, ohne die MVZ-GmbH mit den hohen Kosten einer Bankbärgechaft zu belasten, indem sie eine selbstschuldnerische Bärgechaft der hinter einer Träger-GmbH stehenden natürlichen Person verlangt. Aufgrund der seit dem 1.8.2021 geltenden Regelungen zum Transparenzregister seien die entsprechenden Personen leicht zu ermitteln.

Â

5

Die Kl gerin beantragt,
die Urteile des Bayerischen LSG vom 7.10.2020 und des SG M nchen vom
21.5.2019 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte die Gew hrung von
Abschlagszahlungen an die Kl gerin auf deren Honorar aus vertrags rztlicher
T tigkeit nicht von der Beibringung einer Bankb rgschaft abh ngig machen
darf.

 

6

Die Beklagte beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

 

7

[   95 Abs  2 Satz  6 SGB  V](#) regule die Voraussetzungen der Zulassung des MVZ
zur vertrags rztlichen Versorgung, entfalte aber keine Sperrwirkung auf der Ebene
der Abrechnungsbestimmungen. Entgegen der Auffassung der Kl gerin versto e
die in den Abrechnungsbestimmungen getroffene Regelung zum
B rgschaftserfordernis auch nicht gegen Art  3 Abs  1 GG. Vertrags rzte, die
Gesellschafter einer MVZ-Tr rgergesellschaft seien und die nach [   95 Abs  2
Satz  6 SGB  V](#) zur Beibringung einer selbstschuldnerischen B rgschaft
verpflichtet seien, m ssten mit ihrem gesamten Verm gen f r etwaige
R ckforderungen von K Ven und Krankenkassen eintreten. Dagegen sei die
Haftung einer GmbH auf das Verm gen der Gesellschaft beschr nkt. Die
Argumentation der Kl gerin, nach der K Ven die M glichkeit haben, eine
zus tzliche Absicherung durch selbstschuldnerische B rgschaften der hinter der
MVZ  Tr rgergesellschaft stehenden nat rlichen Personen zu erlangen, sei
unverst ndlich und mit der Rechtsprechung des BSG nicht zu vereinbaren. Es sei
auch nicht Aufgabe der K Ven oder der Zulassungsgremien, die Gesellschafter
einer MVZ  Tr rgergesellschaft zu ermitteln.

 

8

Der Senat hat im Revisionsverfahren die die Einf hrung des    5 Abs  1a
AbrBestKVB betreffenden Materialien (Beschlussvorlage des Vorstands f r die
Vertreterversammlung am 26.11.2011, Protokoll der Sitzung der
Vertreterversammlung am 26.11.2011, ua) beigezogen.

Â

II

Â

9

Die zulässige Revision der Klägerin hat Erfolg ([ÂÂ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Die Beklagte darf die Zahlung von Abschlägen auf das zu erwartende Honorar der Klägerin aus der vertragsärztlichen Tätigkeit des von ihr getragenen MVZ nicht von der Vorlage einer Bankbürgschaft abhängig machen. Soweit die Beklagte in ihren Abrechnungsbestimmungen Abweichendes geregelt hat, sind diese mit höherrangigem Recht unvereinbar und nichtig.

Â

10

A.Â Gegenstand des Verfahrens sind die beiden vorinstanzlichen Urteile. Gegen den Widerspruchsbescheid, mit dem die Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen das Schreiben vom 18.4.2012 (auch) als unzulässig zurückgewiesen hat, hat sich die Klägerin auch nicht mehr hilfsweise gewandt, nachdem der Senat im Revisionsverfahren darauf hingewiesen hat, dass es sich bei dem genannten Schreiben auch nach seiner Auffassung nicht um einen Verwaltungsakt iS des [ÂÂ 31 SGB X](#) handelt.

Â

11

B.Â Die Klage ist als Feststellungsklage nach [ÂÂ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) zulässig.

Â

12

1.Â Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus dem Umstand, dass die Beklagte es weiterhin ablehnt, der Klägerin monatliche Honorarabschläge ohne vorherige Beibringung einer Bankbürgschaft zu zahlen.

Â

13

2.Â Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht nicht entgegen, dass sie auf die Klärung einzelner Elemente eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist. Zwar hängt der Anspruch auf Abschlagszahlung nicht allein von der Beibringung einer

Bankbeteiligung ab. Auch die auf Feststellung einzelner Elemente eines Rechtsverhältnisses gerichtete Elementenfeststellungsklage ist allerdings zulässig, wenn sicher anzunehmen ist, dass dadurch der Streit der Beteiligten insgesamt bereinigt wird (*BSG Urteil vom 15.6.2016* â [BÄ 4Ä AS 36/15Ä RÄ](#) â *SozR 4â4200 ÄSÄ 22 NrÄ 90 RdNrÄ 18 mwN*; vgl auch *BSG Urteil vom 25.11.2020* â [BÄ 6Ä KA 28/19Ä RÄ](#) â *SozR 4â5531 Abschn 31.5.3 NrÄ 1 RdNrÄ 16*). So liegt der Fall hier. Auch die Beklagte stellt nicht in Frage, dass die Klägerin Anspruch auf Abschlagszahlungen hat, wenn eine Bankbeteiligung nicht verlangt werden darf.

Ä

14

3.Ä Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags hängt hier nicht davon ab, ob die Klägerin ihr Begehren möglicherweise auch mit einer Verpflichtungs- oder einer isolierten Leistungsklage hätte erreichen können. Zwar gilt der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage auch im sozialgerichtlichen Verfahren, obwohl er â anders als in [ÄSÄ 43 AbsÄ 2 VwGO](#) und [ÄSÄ 41 AbsÄ 2 FGO](#) â keinen ausdrücklichen Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden hat (*stRspr*; vgl *BSG Urteil vom 2.7.2013* â [BÄ 4Ä AS 74/12Ä RÄ](#) â *SozR 4â4200 ÄSÄ 6b NrÄ 2 RdNrÄ 24 mwN*). Dieser gilt jedoch bei Feststellungsklagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nur eingeschränkt, da angenommen werden kann, dass solche Beklagte aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verankerten Bindung an Gesetz und Recht (*ArtÄ 20 AbsÄ 3 GG*) rechtskräftigen (feststellenden) Urteilen auch ohne Vollstreckungsdruck nachkommen (vgl *BSG Urteil vom 14.5.2014* â [BÄ 6Ä KA 21/13Ä RÄ](#) â [BSGE 116. 1](#) = *SozR 4â2500 ÄSÄ 34 NrÄ 14, RdNrÄ 20*; *BSG Urteil vom 26.5.2021* â [BÄ 6Ä KA 7/20Ä RÄ](#) â *SozR 4â1300 ÄSÄ 56 NrÄ 2 RdNrÄ 16*; jeweils *mwN*).

Ä

15

4.Ä Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht auch nicht das Erfordernis entgegen, vor ihrer Erhebung grundsätzlich ein Verwaltungs- und ein Vorverfahren durchzuführen (vgl *BSG Beschluss vom 15.12.2020* â [BÄ 2Ä U 142/20Ä BÄ](#) â *juris RdNrÄ 8*; *BSG Urteil vom 4.11.2021* â [BÄ 6Ä KA 13/20Ä RÄ](#) â *juris RdNrÄ 19*, zur Veröffentlichung in *SozR 4â5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 15 vorgesehen*). Zwar hat die Beklagte hier keinen Ausgangsbescheid erlassen und den Widerspruch der Klägerin in erster Linie als unzulässig zurückgewiesen. Sie hat aber sowohl in dem Schreiben vom 18.4.2012 als auch in der Begründung des Widerspruchsbescheides unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die im Streit stehende Regelung in *ÄSÄ 5 AbsÄ 1a AbrBestKVB* als rechtmäßig und wirksam ansieht und dementsprechend die Gewährung von Abschlagszahlungen gegenüber der Klägerin von der Beibringung einer Bankbeteiligung abhängig machen wird. Unter diesen Umständen würde sich die Durchführung eines erneuten Verwaltungsverfahrens mit Ausgangs- und Widerspruchsbescheid als reine

FÄ¶rmelei erweisen (zur ZulÄ¶ssigkeit der Feststellungsklage in einer solchen Konstellation vgl BSG Urteil vom 4.11.2021 â¶¶Â [BÄ 6Ä KA 13/20Ä RÄ](#) â¶¶ juris RdNrÄ 19, zur VerÄ¶ffentlichung in SozR 4â¶¶5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 15 vorgesehen; BSG Urteil vom 6.4.2022 â¶¶Â [BÄ 6Ä KA 12/21Ä RÄ](#) â¶¶ juris RdNrÄ 17, zur VerÄ¶ffentlichung in SozR 4â¶¶5520 Ä§Ä 24 NrÄ 15 vorgesehen).

Ä

16

C.Ä Die Revision ist begrÄ¶ndet. Zu Unrecht macht die Beklagte die GewÄ¶hrung von Abschlagszahlungen an die KlÄ¶gerin von der Vorlage einer BankbÄ¶rgschaft abhÄ¶ngig.

Ä

17

1.Ä Nach [Ä§Ä 87b AbsÄ 1 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 1 SGBÄ V](#) verteilt die KÄ¶V die vereinbarte GesamtvergÄ¶tung an die Ä¶rzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren sowie ermÄ¶chtigten Einrichtungen, die an der vertragsÄ¶rztlichen Versorgung teilnehmen. Die an der vertragsÄ¶rztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer rechnen ihr Honorar kalendervierteljÄ¶hrlich (fÄ¶r den Bezirk der Beklagten vgl Ä§Ä 2 SatzÄ 1 AbrBestKVB) und damit nach Abschluss des Quartals, in dem die Leistung erbracht worden ist, gegenÄ¶ber der KÄ¶V ab. Die Honorarbescheide, die eine PrÄ¶fung sÄ¶mtlicher eingereichter Abrechnungen und auf dieser Grundlage Berechnungen zur Quotierung der VergÄ¶tung unter BerÄ¶cksichtigung der HÄ¶he der von den Krankenkassen gezahlten GesamtvergÄ¶tung und der Menge der abgerechneten vertragsÄ¶rztlichen Leistungen voraussetzen, kÄ¶nnen daher regelmÄ¶ßig erst im zweiten auf die Leistungserbringung folgenden Quartal ergehen. Dem erheblichen zeitlichen Abstand zwischen der Erbringung der vertragsÄ¶rztlichen Leistungen und ihrer Honorierung wird nicht nur im Bezirk der Beklagten, sondern allgemein durch die GewÄ¶hrung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende kÄ¶nftige Honorarforderung Rechnung getragen. Entsprechende Regelungen kÄ¶nnen entweder im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) oder aber in gesonderten Abrechnungsbestimmungen in Form einer Satzung getroffen werden (vgl zB BSG Urteil vom 25.8.1999 â¶¶Â [BÄ 6Ä KA 34/98Ä RÄ](#) â¶¶ SozR 3â¶¶2500 Ä§Ä 85 NrÄ 32 SÄ 246; BSG Urteil vom 3.2.2010 â¶¶Â [BÄ 6Ä KA 30/08Ä RÄ](#) â¶¶ BSGE 105, 224 =Ä SozR 4â¶¶2500 Ä§Ä 85 NrÄ 52 RdNrÄ 45; BSG Urteil vom 10.12.2014 â¶¶Â [BÄ 6Ä KA 45/13Ä RÄ](#) â¶¶ BSGE 118, 30 =Ä SozR 4â¶¶2500 Ä§Ä 85 NrÄ 81, RdNrÄ 34; vgl Loose in Hauck/Noftz, SGBÄ V, Stand September 2022, Ä§Ä 85 RdNrÄ 257). Die jeweils getroffenen Regelungen binden die KÄ¶Ven bei ihrer Entscheidung Ä¶ber die Erbringung von Abschlagszahlungen gegenÄ¶ber dem einzelnen Arzt (BSG Urteil vom 10.12.2014 â¶¶Â [BÄ 6Ä KA 45/13Ä RÄ](#) â¶¶ BSGE 118, 30 =Ä SozR 4â¶¶2500 Ä§Ä 85 NrÄ 81, RdNrÄ 34).

Ä

2. Die Beklagte hat Regelungen zur Erbringung von Abschlagszahlungen in § 5 AbsBestKVB getroffen. Nach § 5 Abs 1 Satz 1 AbsBestKVB werden Abschlagszahlungen auf das zu erwartende Vierteljahreshonorar des einzelnen Vertragsarztes monatlich durch die Beklagte geleistet. Wenn der Beklagten besondere Umstände (zB wesentliche Veränderungen des Honorars des Vertragsarztes) bekannt werden, kann sie die Abschlagszahlungen nach § 5 Abs 3 AbsBestKVB erhöhen, vermindern oder die Abschlagszahlungen einstellen. Bei Vertragsärzten, die ihre Abrechnung nicht fristgerecht vorlegen, kann die Beklagte weitere Zahlungen nach § 5 Abs 4 AbsBestKVB bis zum Eingang der Abrechnungsunterlagen aussetzen.

Ä

19

Bis zum 30.6.2012 hat die im Bezirk der beklagten KVV an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Klägerin die Voraussetzungen für den Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen erfüllt. Das ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten und entsprechende Zahlungen sind auch geleistet worden. Davon ist die Beklagte auch in dem an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 18.4.2012 ausgegangen. Grundlage der Einstellung der Abschlagszahlungen gegenüber der Klägerin mit Ablauf des 30.6.2012 war allein die in der Vertreterversammlung vom 26.11.2011 beschlossene, im Bayerischen Staatsanzeiger Nr 3/2012 vom 20.1.2012 veröffentlichte Regelung des § 5 Abs 1a AbsBestKVB, die nach der Prambel zur AbsBestKVB zum 1.7.2012 in Kraft getreten ist und erstmals auf Abrechnungen des Quartals 3/2012 Anwendung gefunden hat. Danach werden Abschlagszahlungen nach § 5 Abs 1 AbsBestKVB für ein MVZ, das in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, nur dann geleistet, wenn deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind und diese zur Sicherung von Forderungen der Krankenkassen und der Beklagten selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen abgegeben haben. Sind bei einem MVZ, das in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, die Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen, leistet die Beklagte Abschlagszahlungen nur dann, wenn das MVZ zur Sicherung von Forderungen der Beklagten und der Krankenkassen aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist, in Höhe von fünf Abschlagszahlungen beigebracht hat. Die Klägerin ist eine juristische Person und ihre einzige Gesellschafterin wiederum eine GmbH und damit keine natürliche Person.

Ä

20

3. Indes ist die in § 5 Abs 1a AbsBestKVB getroffene Regelung mit

höherem Rangigem Recht unvereinbar und unwirksam, sodass der Anspruch der Klägerin auf Abschlagszahlungen nicht von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig ist. Die genannte Regelung verstößt gegen Art 3 Abs 1 GG, indem sie den Anspruch auf Abschlagszahlungen von der Vorlage einer Bankbürgschaft abhängig macht, wenn die Gesellschafter einer MVZ-Trügersgesellschaft nicht ausschließlich natürliche Personen sind.

Ä

21

a) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches dementsprechend unterschiedlich zu behandeln (vgl. BVerfG Beschluss vom 15.7.1998 [1 Â BvR 1554/89](#) ua [1 Â BVerfGE 98, 365, 385](#); *stRspr*). Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich für Ungleichbehandlungen je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen können (vgl. BVerfG Beschluss vom 7.11.2006 [1 Â BvL 10/02](#) [1 Â BVerfGE 117, 1, 30](#); BVerfG Beschluss vom 14.10.2008 [1 Â BvF 4/05](#) [1 Â BVerfGE 122, 1, 23](#); BVerfG Beschluss vom 21.7.2010 [1 Â BvR 611/07](#) ua [1 Â BVerfGE 126, 400, 416](#)). Das Maß der Bindung hängt unter anderem davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Kriterien zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (BVerfG Beschluss vom 21.6.2011 [1 Â BvR 2035/07](#) [1 Â BVerfGE 129, 49, 69](#) = *juris RdNr* 65 mwN). Die an die Rechtfertigung zu stellenden Anforderungen sind umso höher, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind (BVerfG Beschluss vom 15.12.2015 [2 Â BvL 1/12](#) [2 Â BVerfGE 141, 1](#) *RdNr* 94; BVerfG Beschluss vom 29.3.2017 [2 Â BvL 6/11](#) [2 Â BVerfGE 145, 106](#) *RdNr* 105; BVerfG Beschluss vom 8.7.2021 [1 Â BvR 2237/14](#) ua [1 Â BVerfGE 158, 282](#) *RdNr* 111).

Ä

22

Hier bedarf es keiner strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Differenzierungen bedürfen aber stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art 3 Abs 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft, sondern verlangt auch für das Maß der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist (vgl. BVerfG Beschluss vom 7.7.2009 [1 Â BvR 1164/07](#) [1 Â BVerfGE 124, 199, 220](#) = *juris RdNr* 86; BSG Urteil vom 28.6.2017 [BÄ 6 Â KA 12/16 Â R](#) [1 Â SozR](#)

4â 2500 Â§ 75 Nr 19 RdNr 15). Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (stRspr des BVerfG; vgl hierzu zB BVerfG Urteil vom 28.1.2003 â 1â BvR 487/01â â BVerfGE 107, 133, 141; BVerfG Beschluss vom 21.6.2011 â 1â BvR 2035/07â â BVerfGE 129, 49, 68â f; jeweils mwN).

Â

23

Den danach zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen wird die in Â§ 5 Abs 1a AbrBestKVB getroffene Regelung nicht gerecht. Es gibt keinen sachlichen Grund, MVZâ Trärgesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich nat¼rliche Personen sind â ebenso wie VertragsÄrztenâ â Abschlagszahlungen unabhängig von der Beibringung einer Bankbürgschaft zu gewähren, bei MVZâ Trärgesellschaften, deren Gesellschafter nicht ausschließlich nat¼rliche Personen sind, die Abschlagszahlungen dagegen von der Beibringung einer Bankbürgschaft in Höhe von fünf Abschlagszahlungen abhängig zu machen. Zwischen den beiden Gruppen von MVZâ Trärgesellschaften bestehen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Â

24

b)â Die von der Beklagten von einem Teil der MVZâ Trärgesellschaften als Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen verlangte Bankbürgschaft dient nach dem Wortlaut der in Â§ 5 Abs 1a AbrBestKVB getroffenen Regelung â zur Sicherung von Forderungen der Krankenkassen und der KVBâ. Vor diesem Hintergrund kann eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen vertragsÄrztlicher Leistungserbringer in erster Linie durch Unterschiede gerechtfertigt werden, die Auswirkungen auf das durch die Gewährung von Abschlagszahlungen begründete Risiko der Beklagten und der Krankenkassen haben, Rückforderungen gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer nicht verwirklichen zu können.

Â

25

c)â Weshalb die Gewährung von Abschlagszahlungen, die allein von der Beklagten zu leisten sind, die Sicherung von Forderungen der Krankenkassenâ (Â§ 5 Abs 1a AbrBestKVB) erforderlich macht, ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Hingegen unterliegt es nach Auffassung des Senats keinem Zweifel, dass die beklagte KÄV berechtigt ist, die fÄ¼r sie mit der Erbringung von Abschlagszahlungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen und Regelungen zu treffen, die â auch in AbhÄngigkeit von der Frage, wer Empfänger der Zahlung ist â typisierend die HÄhe des Risikos einkalkulieren, dass RÄ¼ckforderungen im Falle einer Äberzahlung nicht durchgesetzt werden kÄnnen. Dabei ist auch zu berÄ¼cksichtigen, dass eine KÄV zur Zahlung des Honorars an die in ihrem Bezirk tÄtigen vertragsÄrztlichen Leistungserbringer im Grundsatz unabhÄngig von deren Solvenz und wirtschaftlichen LeistungsfÄhigkeit verpflichtet ist. Der im Zivilrecht geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit und die daraus folgenden GestaltungsspielrÄume, die auch die MÄglichkeit einschlieÃen, keine vertraglichen Beziehungen mit unzuverlÄssigen Vertragspartnern einzugehen, stehen der KÄV als KÄrperschaft des Äffentlichen Rechts ([ÄÂ 77 AbsÂ 5 SGBÂ V](#)) bei der ErfÄ¼llung der ihr durch [ÄÂ 87b AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V](#) gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Verteilung des Honorars auf die an der vertragsÄrztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer nicht zur VerfÄ¼gung. Dementsprechend sind die zivilrechtlichen Bestimmungen â soweit sie im Äffentlichârechtlich geprÄgten Leistungserbringungsrecht Ä¼berhaupt Geltung beanspruchen (vgl dazu [ÄÂ 69 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V](#)) â auf die rechtlichen Beziehungen der Teilnehmer an der vertragsÄrztlichen Versorgung zur KÄV nur mit EinschrÄnkungen Ä¼bertragbar (zu der nur eingeschrÄnkten Anwendbarkeit der eine Aufrechnung gegenÄ¼ber abgetretenen AnsprÄ¼chen beschrÄnkenden Bestimmung des [ÄÂ 406 BGB](#) vgl BSG Urteil vom 11.12.2019 â [BÂ 6Â KA 10/18Â R](#) â SozR 4â7610 ÄÂ 406 NrÂ 1 RdNrÂ 41). Der daraus folgenden Notwendigkeit, die durch die GewÄhrung von Abschlagszahlungen begrÄ¼ndeten Risiken der beklagten KÄV zu begrenzen, trÄgt etwa ÄÂ 5 AbsÂ 4 AbrBestKVB Rechnung, wonach die weiteren Zahlungen im Falle einer nicht fristgerechten Vorlage der Honorarabrechnung des Arztes ausgesetzt werden kÄnnen.

Ä

26

d)Ä Mit der EinfÄ¼hrung des ÄÂ 5 AbsÂ 1a AbrBestKVB wollte die Beklagte nach dem Inhalt der im Revisionsverfahren beigezogenen Materialien aus dem Verfahren zur EinfÄ¼hrung dieser Satzungsbestimmung dem Umstand Rechnung tragen, dass gerade von MVZâTrÄrgesellschaften, deren Gesellschafter nicht ausschlieÃlich natÄ¼rliche Personen sind, ein besonders hohes Risiko ausgehe, dass HonorarrÄ¼ckforderungen ins Leere gehen. Dabei hat die Beklagte â unzutreffend â angenommen, dass die Haftung einer GmbH auf die Stammeinlage begrenzt sei, die nicht mehr als 25Â 000 Euro betragen mÄ¼sse. Dagegen wÄ¼rden natÄ¼rliche Personen mit ihrem gesamten VermÄgen haften. Mit der Forderung nach einer BankbÄ¼rgschaft gegenÄ¼ber MVZâTrÄrgesellschaften, deren Gesellschafter nicht ausschlieÃlich natÄ¼rliche Personen sind, wÄ¼rde eine â haftungsrechtliche Gleichstellung des MVZ mit den âklassischenâ Versorgungsformen (Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis)â erreicht (so die AusfÄ¼hrungen in der

Beschlussempfehlung f  r den Vorstand der Beklagten, Bl   198 Revisionsakte sowie die Begr  ndung des Antrags des Vorstands der Beklagten zur Beschlussfassung der Vertreterversammlung   ber die Einf  hrung des     5 Abs   1a AbrBestKVB, Bl   212   f Revisionsakte). Diese der Einf  hrung des     5 Abs   1a AbrBestKVB zugrundeliegenden Annahmen der Beklagten sind in verschiedener Hinsicht unzutreffend.

  

27

aa)   Gem      [    13 Abs   1, Abs   2 GmbHG](#) haftet eine GmbH als juristische Person unbeschr  nkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsverm  gen (vgl zB *Merkt, M  nchener Kommentar GmbHG, 4. Aufl 2022,     13 RdNr   340*). Sofern die GmbH   ber ein geringes Gesellschaftsverm  gen verf  gt und von der K  V hohe Honorarr  ckzahlungen geltend gemacht werden, kann es dazu kommen, dass diese R  ckforderungen nicht realisiert werden k  nnen, auch weil die Gesellschafter einer GmbH gem      [    13 Abs   2 GmbHG](#) im Grundsatz nicht f  r Verbindlichkeiten der GmbH haften. Allerdings kann aus dem Umstand, dass eine GmbH nur   ber ein Mindeststammkapital in H  he von 25   000   Euro verf  gen muss, nicht geschlossen werden, dass GmbHs generell   ber ein geringes Gesellschaftsverm  gen verf  gen w  rden und daf  r gibt es bezogen auf die einzige Gesellschafterin der Kl  gerin, die O   GmbH, die aufgrund der vorliegenden B  rgschaftserkl  rung f  r Verbindlichkeiten der Kl  gerin einzustehen hat, auch keine Anhaltspunkte. Dass eine juristische Person als Gesellschafterin der Tr  rgergesellschaft   ber eine Kapitalausstattung verf  gt, die das Verm  gen vieler nat  rlicher Personen bei weitem   bersteigt, ist im   brigen keineswegs untypisch, gerade wenn hinter der Tr  ger   GmbH ein Krankenhaus oder       wie hier       ein gro  es Laborunternehmen steht (vgl dazu *Kaya, Rechtsfragen medizinischer Versorgungszentren auf Gr  ndungs- und Zulassungsebene, 2012, S   234; Basteck, GesR 2008, 14, 17; vgl auch bereits BSG Urteil vom 22.10.2014       [B   6   KA 36/13   R  ](#)     SozR 4   2500     95 Nr   28 RdNr   21*). Jedenfalls ist die Haftung einer GmbH wie der O   GmbH nicht auf das Mindeststammkapital in H  he von 25   000 Euro beschr  nkt, wenn sie tats  chlich   ber ein h  heres Gesellschaftsverm  gen verf  gt (vgl dazu *bereits BSG Urteil vom 22.10.2014       [B   6   KA 36/13   R  ](#)     SozR 4   2500     95 Nr   28 RdNr   21*). Das hat die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit auch nicht mehr in Zweifel gezogen.

  

28

bb)   Mit der von der Beklagten geforderten Bankb  rgschaft wird vor allem nicht die angestrebte haftungsrechtliche Gleichstellung bewirkt, sondern eine fast vollst  ndige Aufhebung der mit der Erbringung von Abschlagszahlungen verbundenen Risiken allein bezogen auf die Gruppe der MVZ   Tr  rgergesellschaften, deren Gesellschafter nicht ausschlie  lich

nat rliche Personen sind. Weder von Vertrags rzten oder BAGen noch von MVZ Tr rgesellschaften, deren Gesellschafter ausschlie lich nat rliche Personen sind, wird von der Beklagten ein damit vergleichbar hohes Ma  an Sicherheiten als Voraussetzung f r die Gew hrung von Abschlagszahlungen gefordert, obwohl Ausfallrisiken auch hier bestehen und durch eine Bankb rgschaft weitgehend beseitigt werden k nnten. Das besonders hohe Ma  an Sicherheit, das der K V durch die Bankb rgschaft vermittelt wird, belastet die MVZ-Tr ger, von denen die Beibringung dieser B rgschaft gefordert wird, einseitig mit nicht unerheblichen Kosten, die von der Kl gerin f r die Zeit der Durchf hrung des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens nachvollziehbar mit j hrlich etwa 0,35 bis 0,5  % der B rgschaftssumme (hier also ausgehend von einer B rgschaftssumme von ca 12  Mio Euro mit Betr gen zwischen ca 42  000 und 60  000 Euro j hrlich) angegeben worden sind. Damit werden die mit dem Anspruch auf Abschlagszahlungen verbundenen Vorteile durch die geforderte Bankb rgschaft erheblich eingeschr nkt.

 

29

e)  [    95 Abs  2 Satz  6 SGB  V](#) steht der erg nzenden Regelung von B rgschaftserfordernissen in Abrechnungsbestimmungen zwar nicht generell entgegen (*nachfolgend aa*). Der Regelung k nnen aber Hinweise darauf entnommen werden, auf welche Weise und in welchem Umfang der parlamentarische Gesetzgeber Forderungen von K Ven und von Krankenkassen absichern m chte. F r eine Differenzierung danach, ob Gesellschafter einer Tr rgesellschaft nat rliche oder juristische Personen sind, sind der gesetzlichen Regelung keine Ankn pfungspunkte zu entnehmen (*nachfolgend bb*).

 

30

aa)  Der Senat geht      anders als die Kl gerin      nicht davon aus, dass [    95 Abs  2 Satz  6 SGB  V](#) eine Sperrwirkung im Abrechnungsverh ltnis in der Weise entfaltet, dass die K Ven generell gehindert w ren, im HVM oder in ihren Abrechnungsbestimmungen Regelungen zu treffen, nach denen der Anspruch auf Abschlagszahlungen von der Beibringung einer weiteren B rgschaft bzw einer anderen Sicherheitsleistung abh ngig ist. Zwar besteht ein enger Zusammenhang zwischen den in [    95 Abs  2 Satz  6 SGB  V](#) geregelten Zulassungsvoraussetzungen und der Honorarzahlung insoweit, als der Gesetzgeber mit dem B rgschaftserfordernis der Gesellschafter eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH gerade Honorarr ckforderungen von K Ven und Schadensersatzanspr che von Krankenkassen absichern wollte (*vgl den Regierungsentwurf des Vertragsarztrechts nderungsgesetzes      V ndG      BT  Drucks 16/2474 S  21, zu Art  1 Nr  5 Buchst  b*). Das schlie t es aber nicht vollst ndig aus, dass die K V in ihren Abrechnungsbestimmungen

ergänzende Regelungen mit dem Ziel der Sicherung von Honorarrückforderungen trifft. So hat die Beklagte ähnlich wie andere KVen in ihren Abrechnungsbestimmungen Regelungen zur Aussetzung oder Einstellung von Abschlagszahlungen ua für Konstellationen getroffen, in denen ein besonders hohes Risiko von Überzahlungen besteht (zB bei Versäumung der Frist zur Vorlage der Abrechnung durch den Vertragsarzt). Das ist aus Sicht des Senats grundsätzlich nicht zu beanstanden. Daher spricht grundsätzlich auch nichts dagegen, wenn eine KV die für den Arzt bzw das MVZ aus der Einstellung von Abschlagszahlungen folgenden Nachteile in solchen Konstellationen begrenzt, indem sie die Abschlüsse zwar leistet, aber die Zahlung von Sicherheiten abhängig macht, die über die in [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) geforderten hinausgehen.

Ä

31

bb) Hier möchte die Beklagte den Anspruch auf Abschlagszahlungen indes als ganz unabhängig von einem im Einzelfall bestehenden Risiko der Überzahlung gegenüber einer bestimmten Gruppe von MVZ-Trägern generell von einer Bankbürgschaft und damit einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die in [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) gerade nicht vorgeschrieben wird und die das durch die Abschlagszahlung begründete Risiko praktisch vollständig abdeckt. Abgesehen davon, dass die Beklagte mit § 5 Abs 1a AbrBestKVB keine haftungsrechtliche Gleichstellung herbeiführt, sondern die Absicherung gegen Forderungsausfälle bezogen auf die Gruppe von MVZ, zu der die Klägerin gehört, ganz erheblich über das für andere vertragsärztliche Leistungserbringer geltende Maß hinaus erhöht (vgl oben RdNr 28), nimmt die Beklagte damit eine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Typen von MVZ vor, die so im höherrangigen Recht des SGB V nicht angelegt ist und die der Gesetzgeber jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang ersichtlich nicht vornehmen wollte (zur Bindung des untergesetzlichen Normgebers an höherrangiges Recht und die daraus folgenden Einschränkungen im Hinblick auf das zulässige Differenzierungsziel vgl Heun in Dreier, GG, 3. Aufl 2013, Art 3 RdNr 53; vgl auch BVerfG Urteil vom 13.12.1961 [1 Â BvR 1137/59](#) ua [â BVerfGE 13, 248, 255 = juris RdNr 23](#); BVerfG Beschluss vom 26.2.1985 [â 2 Â BL 17/83](#) [â BVerfGE 69, 150, 159 f = juris RdNr 38 f](#); Boysen in von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl 2021, Art 3 RdNr 44). Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 22.10.2014 ([B Â 6 Â KA 36/13 R](#) [â SozR 4 Â 2500 Â § 95 Nr 28 RdNr 25](#)) ausgeführt hat, wurde schon zum Zeitpunkt der Einführung der in [§ 95 Abs 2 Satz 6 SGB V](#) geregelten Bürgschaftsverpflichtung mWv 1.1.2007 ein erheblicher Teil der MVZ durch Krankenhäuser bzw deren Träger gegründet, die zu diesem Zweck in der Regel eine MVZ-Träger-GmbH gründeten. In der Praxis der Zulassungsgremien war vor der Änderung des [§ 95 Abs 1a Satz 3 SGB V](#) durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 6.5.2019 (BGBl I 646) sogar teilweise die Auffassung vertreten worden, dass für jedes MVZ eine eigene Trägergesellschaft bestehen müsste (vgl die Begründung zum Regierungsentwurf eines TSVG,

BT Drucks 19/6337 SÄ 116, zu ArtÄ 1 NrÄ 52 BuchstÄ a DoppelbuchstÄ bb). Auch der Umstand, dass Gesellschafter einer solchen TrÄxger-GmbH nicht notwendig natÄ¼rliche Personen sein mÄ¼ssen, ist im Gesetzgebungsverfahren zum VÄ¼ndG ersichtlich nicht Ä¼bersehen worden (vgl dazu nÄ¼her BSG Urteil vom 22.10.2014 â¼Ä BÄ 6Ä KA 36/13Ä RÄ â¼Ä SozR 4â¼Ä 2500 Ä§Ä 95 NrÄ 28 RdNrÄ 25). Nachdem der Senat mit dem genannten Urteil vom 22.10.2014 entschieden hatte, dass Ä§Ä 95 AbsÄ 2 SatzÄ 6 SGBÄ V nicht die BÄ¼rgerschaft der hinter einer MVZâ¼TrÄxgergesellschaft stehenden natÄ¼rlichen Personen fordert, ist Ä§Ä 95 AbsÄ 2 SatzÄ 6 SGBÄ V im Ä¼brigen mehrfach â¼Ä nÄ¼mlich durch das GKVâ¼VersorgungsstÄ¼rkungsgesetz (GKVâ¼VSG) vom 16.7.2015 (BGBlÄ I 1211) und durch das TSVGÄ â¼Ä modifiziert worden. Eine Erweiterung der Haftung fÄ¼r MVZâ¼TrÄxgergesellschaften, deren Gesellschafter keine natÄ¼rlichen Personen sind, ist dabei nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung nach der ArtÄ der Gesellschafter von MVZâ¼TrÄxgergesellschaften im AbrechnungsverhÄ¼ltnis nicht dem in Ä§Ä 95 AbsÄ 2 SatzÄ 6 SGBÄ V fixierten Regelungsprogramm entspricht.

Ä

32

f)Ä Auch andere vernÄ¼nftige GrÄ¼nde, die geeignet sein kÄ¼nnten, die in Ä§Ä 5 AbsÄ 1a AbrBestKVB geregelte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine tragfÄ¼higen Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass das Risiko von ForderungsausfÄ¼llen bei der RÄ¼ckforderung Ä¼berzahlter Abschlä¼ge auf das Honorar gerade bei den in der Organisationsform einer juristischen Person gefÄ¼hrten MVZ, deren Gesellschafter keine natÄ¼rlichen Personen sind, so erheblich erhÄ¼ht ist, dass es sachgerecht wÄ¼re, darauf mit der Forderung nach einer BankbÄ¼rgerschaft in HÄ¼he der Gesamtsumme der Abschlagszahlungen zu reagieren. Praktische Erfahrungen oder empirische Erkenntnisse, die auf ein erhÄ¼htes Risiko von ForderungsausfÄ¼llen gerade bezogen auf die Gruppe von MVZ hindeuten wÄ¼rden, von denen BankbÄ¼rgschaften gefordert werden sollen, werden von der Beklagten, die in erster Linie Ä¼ber die erforderlichen Informationen verfÄ¼gt, nicht geltend gemacht. Auch in der BegrÄ¼ndung des og Antrags des Vorstands der Beklagten zur EinfÄ¼hrung des Ä§Ä 5 AbsÄ 1a AbrBestKVB wird dieser Gesichtspunkt nicht erwÄ¼hnt und in ihrer Revisionserwiderung macht die Beklagte ausdrÄ¼cklich geltend, dass es nicht darauf ankommen kÄ¼nne, â¼Ä ob und inwieweit RÄ¼ckforderungen gegenÄ¼ber MVZ-GmbHs bzw. ihre Gesellschafter, die als juristische Person firmieren, besonders hÄ¼ufig ins Leere gehenâ¼Ä. Auf ergÄ¼nzende Nachfrage des Senats hat die Beklagte in der mÄ¼ndlichen Verhandlung erklÄ¼rt, dass sie negative praktische Erfahrungen bei der RÄ¼ckforderung Ä¼berzahlter Abschlagszahlungen gerade gegenÄ¼ber der Gruppe von MVZ, von der sie seit dem 1.7.2012 die Beibringung einer BankbÄ¼rgerschaft fordert, nicht geltend machen mÄ¼chte.

Ä

33

4. Nach der Rspr des BVerfG haben Verstöße gegen Art 3 Abs 1 GG im Regelfall nicht unmittelbar die Nichtigkeit der beanstandeten Norm zur Folge. Deshalb erklärt das BVerfG die betroffene Norm in der Regel nur als mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar ([Jarass in ders/Pieroth, GG, 17. Aufl 2022, Art 3 RdNr 32 mwN](#)). Das gilt für Kollisionen von Gesetzen mit der Verfassung ebenso wie für Kollisionen untergesetzlicher Rechtsvorschriften mit gesetzlichen Bestimmungen oder mit der Verfassung (vgl BSG Urteil vom 20.1.1999 – [B 6 KA 9/98 R](#) – [BSGE 83, 218, 222 f](#) = [SozR 3 – 2500 – 87 Nr 21 S 112](#) = [juris RdNr 23](#); vgl Jarass, aaO RdNr 42). Die Beklagte ist grundsätzlich auch an die untergesetzlichen Normen ihrer Satzung gebunden (zur Bindung an Regelungen des Bewertungsausschusses als Normgeber des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für Ärzte vgl BSG Urteil vom 12.12.2012 – [B 6 KA 3/12 R](#) – [SozR 3 – 2500 – 75 Nr 13 RdNr 42](#)) und kann als Normgeberin den Verstoß gegen höherrangiges Recht im Regelfall auf unterschiedliche Weise beseitigen.

Ä

34

Jedoch ist eine Nichtigkeitserklärung angebracht, wenn der Normgeber mit Sicherheit die nach einer Teilnichtigkeit verbleibende Regelung wählen würde (BVerfG Beschluss vom 26.1.1993 – [1 BvL 38, 40, 43/92](#) – [BVerfGE 88, 87, 101](#)). Teilweise hat das BVerfG bei Gleichheitsverstößen auch eigene Übergangsregelungen getroffen und eine begünstigende Regelung in Fällen eines gleichheitswidrigen Begünstigungsausschlusses auf die Ausgeschlossenen angeordnet (Jarass in ders/Pieroth, GG, 17. Aufl 2022, Art 3 RdNr 33 mwN), etwa wenn nur so ein verfassungsmäßiger Zustand hergestellt werden konnte oder wenn sich mit Sicherheit annehmen lässt, dass der Normgeber, wäre ihm das Problem bewusst, den Anforderungen des Gleichbehandlungsgebots gerade in diesem Sinne Rechnung tragen würde (BVerfG Beschluss vom 21.5.1974 – [1 BvL 22/71](#) ua – [BVerfGE 37, 217, 260](#) = [juris RdNr 125 mwN](#); zu Rechtsverordnungen vgl BVerwG Urteil vom 25.7.2007 – [3 A C 10/06](#) – [BVerwGE 129, 116 RdNr 30 f mwN](#)).

Ä

35

Der gesamte Prozessstoff ergibt keinerlei Hinweise dafür, dass die Beklagte den Gleichheitsverstoß – abweichend von der Praxis aller anderen Kassen im Bundesgebiet – durch einen generellen Verzicht auf Abschlagszahlungen oder durch eine Ausdehnung der in § 5 Abs 1a AbrBestKVB getroffenen Regelungen zur Beibringung einer Bankbürgschaft als Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen auf alle vertragsärztlichen Leistungserbringer hätte beheben wollen. Hinzu kommt, dass die vorübergehende Fortsetzung der Ungleichbehandlung gerade bei der Gewährung von Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Honoraranspruch kaum rückwirkend kompensiert werden könnte. Unter diesen Umständen kann der Gleichheitsverstoß nur beseitigt

werden, indem die Beklagte der Klägerin $\hat{}$ soweit die Voraussetzungen im $\hat{}$ brigen erfüllt sind $\hat{}$ Abschlagszahlungen ab der Verkündung dieses Urteils unabhängig von den in $\hat{}$ 5 Abs 1a AbrBestKVB geregelten einschränkenden Voraussetzungen gewährt. Die Freiheit der Beklagten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschlagszahlungen künftig durch Satzung im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums abweichend zu regeln, wird dadurch nicht beschränkt, soweit sie dabei den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) folgenden Anforderungen Rechnung trägt.

$\hat{}$

36

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{}\$ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm einer entsprechenden Anwendung der [\$\hat{}\$ 154 ff VwGO](#). Danach hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen zu tragen, da sie unterlegen ist ([\$\hat{}\$ 154 Abs 1 VwGO](#)).

$\hat{}$

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024